

*se obtinenda*²²² abgeschlossen hatte. Im Kapitel 3 dieses Abkommens beteuert nämlich Ludwig d. Stammler gegenüber Ludwig d. Jüngeren, sollte er ihn überleben, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass dessen Sohn (wiederum ein) Ludwig und seine anderen Söhne, die Gott ihm noch schenken werde, das väterliche Reich *hereditario iure* halten könnten. Im Gegenzug dazu bittet Ludwig d. Stammler seinen Partner: *Si autem vos mihi superstes fueritis, filios meos Hludowicum et Karlomannum et alios, quos divina pietas mihi donare voluerit, ut regnum paternum quiete tenere possint, similiter [...], ut adiuvetis rogo*²²³. Dieser Satz ist in den einschlägigen Forschungsbeiträgen als Hinweis dafür genommen worden, dass der Stammler an eine Doppelnachfolge der erwähnten Ludwig und Karlmann gedacht hat²²⁴. Doch zeigt gerade der Einbezug von noch zu erwartenden männlichen Nachkommen auf beiden Seiten, dass von einer Sukzessionsregelung im strengen Sinne nicht die Rede sein kann; denn eine solche setzt die exakte Bestimmung der nachzufolgenden Person(en) voraus. Der Vertragsspassus aber kalkuliert mit biologischen Zufällen. Ihm geht es um die Besitz- und Herrschaftswahrung für die männlichen Sprösslinge der beiden Könige schlechthin, sofern solche in welcher Anzahl auch immer nach ihrer beider jeweiligem Ableben vorhanden sein sollten. Die effektive Sukzession bleibt dieser Zukunftssituation vorbehalten.

Ludwigs d. Stammlers Designationsversuch fand keine Zustimmung, so angelegentlich sich seine Vertrauensmänner auch bemüht haben mochten. Die Thronvakanz entfesselte den Wettlauf der Häupter der beiden rivalisierenden großen Adelsparteien der Rorgoniden²²⁵ und der Welfen²²⁶ um die Spitzen- und Führungspositionen im westfränkischen Reich auf Kosten des Königtums gänzlich. Unter den taktischen Winkelzügen, mit denen sich die Gegner ihre Vorsprünge zu verschaffen suchten, ging jeglicher Respekt vor Ludwigs letztem Willen verloren. Am Ende dieser mit viel politischer Raffinesse ausgetragenen

222) Annales Bertiniani ad a. 878 (wie Anm. 139) S. 230.

223) Hludowici iunioris et Hludowici balbi conventio, MGH Capit. 2 (wie Anm. 188) S. 169.

224) Vgl. WERNER, Ursprünge (wie Anm. 213) S. 445; KIENAST, Vasallität (wie Anm. 220) S. 425; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 351; mehr oder minder auch ERKENS, Einheit und Unteilbarkeit (wie Anm. 220) S. 276; ablehnend dieser Meinung gegenüber KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 483.

225) Als ersten Überblick über diese westfränkische Sippe vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, s. v. Rorgoniden, in: Lex.Ma 7 (1995) Sp. 1025 f.

226) Zu den Welfen der Karolingerzeit vgl. als Überblick Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819-1251) (2000) S. 40-72.